

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting- und Coachingdienstleistungen (AGB-CC)

Wettenberg, den 1. Juli 2011

**KRAFT management**

Dipl.-Kfm. Stephan Kraft M.A./UWM

Tiergartenstraße 5  
D-35435 Wettenberg

T. +49 (0) 641 950 870 70  
E. [info@kraft-management.de](mailto:info@kraft-management.de)  
W. [www.kraft-management.de](http://www.kraft-management.de)

## § 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Consulting- und Coachingdienstleistungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Beratungs- und Trainingsunternehmens KRAFT management, nachfolgend "Auftragnehmer" genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend "Auftraggeber" genannt.
- 1.2. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen auf dem Gebiet des betriebs- und verwaltungswirtschaftlichen Consulting und Coaching, insb. in folgenden Managementbereichen:
  - Unternehmens- und Verwaltungsführung
  - Unternehmens- und Verwaltungsentwicklung
  - Existenzgründung und -sicherung
  - Organisation und Personal
  - Vertrieb und Marketing
  - Logistik und Technik
  - Finanz- und Haushaltswesen
  - Rechnungswesen und ControllingGegenstand des Consulting- und Coachingvertrags ist die Erteilung von Ratschlägen und Auskünften durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung betriebs- und verwaltungswirtschaftlicher Entscheidungen und Maßnahmen.
- 1.3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## § 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- 2.1. Gegenstand eines Auftrags ist die vereinbarte Consulting- und Coachingtätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Die nähere Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung, den Anlagen dazu und etwaigen Leistungsbeschreibungen des Auftragnehmers. Alle genannten Unterlagen sind Bestandteile des zwischen den Parteien zustande gekommenen Consulting- und Coachingvertrages.
- 2.2. Die Leistungen des Auftragnehmers sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
- 2.3. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Auskunft über den Stand der Auftragsausführung zu erteilen bzw. Rechenschaft während und nach der Ausführung des Auftrags durch einen schriftlichen Zwischen- und Abschlussbericht, der die wesentlichen Inhalte des Consulting- und Coachingsablaufs und -ergebnisses wiedergibt, abzulegen. Soll der Auftragnehmer einen umfassenden, schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden.

- 2.4. Der Auftragnehmer führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch.
- 2.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Auftraggebers im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig zu erfassen und wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Art und Weise.
- 2.6. Soweit nicht anders vereinbart, kann der Auftragnehmer sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Auftragnehmer hat mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im Übrigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er einsetzt oder austauscht.

## § 3 Leistungsänderungen

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.
- 3.2. Die durch die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung des Änderungsverlangens entstehenden Mehrkosten werden nach Maßgabe von § 4.3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vergütet.
- 3.3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch Bevollmächtigte beider Vertragsparteien.
- 3.4. Solange die Änderungen nicht schriftlich niedergelegt sind, führt der Auftragnehmer die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch.

## § 4 Vergütung / Zahlungsbedingungen

- 4.1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.
- 4.2. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen gegen Vorlage entsprechender Belege.
- 4.3. Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht bzw. die Voraussetzungen für die Dienstleistungserstellung ändert, wird er dem Auftragnehmer alle dadurch anfallenden Kosten er-

setzen und den Auftragnehmer von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

- 4.4. Soweit bei längerfristigen Rahmenverträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Diese ist dem Auftraggeber jeweils auszuhändigen. Bei Verträgen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr. Übersteigt die Preisänderung die marktüblichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen.
- 4.5. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Der Auftragnehmer kommt allein durch Mahnung des Auftraggebers oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugseintritt steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 4.6. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in der jeweils geltenden Höhe allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Auftragnehmer Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist und auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG auf der Rechnung explizit hinweist.

## § 5 Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer im Sinn einer vertrauensvollen Zusammenarbeit nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 5.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Leistungserbringung auftreten und die Auftragserfüllung beeinflussen können.
- 5.4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur wechselseitigen Mitteilung von ihnen zur Kenntnis gelangten Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeitern.
- 5.5. Beide Parteien verpflichten sich, keine im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter der beiden Vertragsparteien vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen.

## § 6 Auftrags erledigung und Mängelbeseitigung

- 6.1. Hat der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbracht, so teilt er dies dem Auftraggeber schriftlich mit.
- 6.2. Der Auftrag gilt als durchgeführt und ist beendet, - wenn der Auftragnehmer die schriftlich niederlegten Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber übergeben und dieser entweder die Übernahme schriftlich bestätigt oder die Ergebnisse verwertet hat oder - wenn der Auftraggeber einer Mitteilung des Auftragnehmers gemäß Ziffer 6.1 nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit schriftlicher Begründung widerspricht.
- 6.3. Sofern schriftliche Berichte über die Zwischen- und Endergebnisse der Consulting- und Coachingtätigkeit angefertigt wurden, dienen sie als Information über den jeweiligen Bearbeitungsstand des Auftrags. Führen die Zwischen- und Endergebnisse nicht zu einer unverzüglichen und begründeten Beanstandung, so gelten die Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf seine Mängelfreiheit.
- 6.4. Soweit die erbrachten Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der Auftragnehmer etwaige von ihm zu vertretende Mängel beseitigen, soweit ihm das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.
- 6.5. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

## § 7 Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für die von ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 7.2. Eine Haftung für leichte oder einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall sowie bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung unter Berücksichtigung aller maßgeblichen und erkennbaren Umstände vorhersehbar waren.
- 7.3. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Schadenshöhe auf maximal 100.000 EUR begrenzt. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer Einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

- 7.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für vertragsuntypische Schäden, für Dritt- und Folgeschäden und für die unsachgemäße Anwendung oder Umsetzung der im Rahmen der Leistungen oder in den Arbeitsunterlagen enthaltenen Empfehlungen durch den Auftraggeber.
- 7.5. Die vertraglichen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 2 Jahren ab Anspruchsentstehung. Die Verkürzung der Verjährung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder Arglist.

## § 8 Schutz des geistigen Eigentums

- 8.1. Die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Konzepte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen dürfen vom Auftraggeber nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden und nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden.
- 8.2. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der Auftragnehmer Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Absatz 8.1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

## § 9 Schweigepflicht/Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle als vertraulich bezeichneten Informationen und Kenntnisse oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die er aufgrund eines Auftrags erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln.
- 9.2. Der Auftragnehmer übernimmt es, seine von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeiter sowie die von ihm herangezogene Dritten in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
- 9.3. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, die im Rahmen der Zwecksetzung dieses Auftrags dem Auftragnehmer anvertrauten sachbezogenen und personenbezogenen Daten vom Auftragnehmer oder von Dritten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch speichern und verarbeiten zu lassen.
- 9.4. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, elektronisch gespeicherte oder sonstige Daten an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung weiterzuleiten.

## § 10 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich,

soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## § 11 Kündigung

- 11.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann ein Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11.2. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 12 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen

- 12.1. Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat der Auftragnehmer an den ihm überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 12.2. Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Konzepte, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.
- 12.3. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. § 13. 1. Zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## § 13 Schlussbestimmungen

- 13.1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.
- 13.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 13.3. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit bzw. bei anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- 13.4. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.5. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Auftragnehmers.